

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5460 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Fast 800 000 Asyl-Widerrufsverfahren sind in den letzten Jahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet worden: Gab es im Jahr 2016 noch vergleichsweise wenige solcher Verfahren (3 170), waren es 2017 bereits über 77 000 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1217). In den Jahren 2018 und 2019 kam es zu jeweils etwa 200 000 Überprüfungen, fast 188 000 waren es 2020 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/31389) und gut 117 000 im Jahr 2021 (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/940). Die Widerrufsquote lag im Jahr 2021 bei 3,9 Prozent, ähnlich wie in den Jahren zuvor, wobei nur 0,7 Prozent der Überprüfungen eine Rücknahme des gewährten Schutzstatus zur Folge hatten, d. h., dass das BAMF in diesen Fällen der Auffassung war, dass ein Schutzstatus zu Unrecht erteilt wurde, etwa aufgrund falscher Angaben. In den übrigen Fällen erfolgten Widerrufe, die vor allem mit einer geänderten Lage im Herkunftsland begründet werden, d. h., dass der Schutzstatus nach Ansicht der Fragestellenden trotz des Widerrufs ursprünglich zu Recht erteilt worden war. Mehr als 96 Prozent der überprüften Asylentscheidungen wurden bestätigt.

Infolge einer Rechtsänderung von Ende 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4456) kam es im Rahmen von Widerrufsprüfungen zu mehr als 100 000 mündlichen Befragungen anerkannter Schutzberechtigter, deren Schutzstatus dabei zu 99 Prozent bestätigt wurde. Bei den zuvor im rein schriftlichen Verfahren anerkannten (meist syrischen) Flüchtlingen lag diese Quote im Jahr 2020 sogar bei 99,4 Prozent (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/31389). Die Annahme, bei den sogenannten Fragebogenverfahren der Jahre 2015 und 2016 könnte es viele Täuschungen oder Fehlentscheidungen des BAMF gegeben haben (vgl. die Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/4456), findet vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Fragestellenden keine Bestätigung.

Die Zahl der im BAMF mit Widerrufsprüfungen befassten Beschäftigten ist infolge der Ausweitung der Widerrufsprüfungen zeitweilig stark angestiegen, von 268 Mitte 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3839) auf 797 Ende 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16329), Anfang 2022 waren es noch 202 Beschäftigte. Die im europäischen Vergleich isolierte deutsche Praxis, ohne konkreten

Anlass Widerrufsprüfungen in allen Fällen drei Jahre nach der Anerkennung vorzunehmen, wurde zum Jahreswechsel durch eine Gesetzesänderung beendet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327) – die Fraktion DIE LINKE. hatte dies bereits im Jahr 2008 gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8838).

1. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden im Jahr 2022 bzw. im vierten Quartal 2022 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und jeweils – auch bei den Folgefragen – nach Widerruf bzw. Rücknahme differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rück- nahmepfuf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknah- me -Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rück- nahme Abschie- bungsverbot		Kein Wider- ruf/ Keine Rücknahme
			Wider- ruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Wider- ruf	davon Rücknah- men	Wider- ruf	davon Rücknah- men	
Herkunftsländer gesamt	51.537	32.538	96	9	1.361	244	767	339	425	81	29.889
darunter											
Syrien	22.611	14.168	11	2	493	62	233	136	19	5	13.412
Irak	6.396	3.901	7	-	257	20	277	43	85	3	3.275
Afghanistan	5.358	3.950	3	1	75	13	27	15	32	1	3.813
Türkei	4.079	1.524	19	-	28	7	22	21	8	3	1.447
Iran	2.347	1.897	9	2	87	4	10	3	7	3	1.784
Eritrea	2.102	1.312	4	-	87	6	31	14	4	1	1.186
Ungeklärt	1.921	1.265	-	-	77	35	40	29	9	1	1.139
Somalia	1.515	1.023	-	-	27	6	16	10	18	-	962
Pakistan	768	577	-	-	11	4	2	-	7	1	557
Staatenlos	541	255	-	-	12	2	1	1	2	2	240
Russische Föd.	537	309	3	-	25	3	12	5	11	1	258
Nigeria	414	324	-	-	10	2	1	-	37	2	276
Guinea	227	154	-	-	2	-	3	1	15	1	134
Äthiopien	215	196	2	-	12	5	4	1	21	5	157
China	180	46	1	-	2	-	2	1	1	1	40

4. Quartal 2022	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rück- nahmeprüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknah- me Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rück- nahme Abschie- bungsverbot		Kein Wider- ruf/ Keine Rücknahme
			Wider- ruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Wider- ruf	davon Rücknah- men	
Herkunftsländer gesamt	4.292	4.868	20	4	260	63	159	72	84	14	4.345
darunter											
Syrien	1.746	2.124	3	2	77	11	66	35	7	-	1.971
Afghanistan	754	702	-	-	19	4	7	2	2	-	674
Irak	599	636	1	-	63	-	40	11	11	-	521
Iran	168	218	4	1	11	-	2	1	3	2	198
Eritrea	152	148	-	-	14	3	6	2	1	-	127
Ungeklärt	119	213	-	-	15	9	16	8	1	-	181
Türkei	105	192	4	-	6	4	-	-	1	-	181
Somalia	90	114	-	-	9	5	5	4	5	-	95
Russische Föd.	78	43	-	-	2	-	2	2	5	-	34
Pakistan	60	79	-	-	3	3	-	-	1	1	75
Nigeria	55	44	-	-	-	-	-	-	10	-	34
Staatenlos	30	46	-	-	2	-	-	-	-	-	44
Sudan	25	7	1	-	1	-	-	-	-	-	5
Aserbaidschan	25	14	-	-	1	1	1	-	1	-	11
Athiopien	16	28	-	-	2	2	1	-	3	-	22

2. Welche Gerichtsentscheidungen in Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gab es 2022 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Schutzstatus differenziert darstellen)?

In der Gerichtsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird nicht nach Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren unterschieden. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum: 01.01.– 30.11.2022	Gerichtsentscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigen- schaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Kein Wi- derruf/ keine Rücknahme	Formelle Verfahrenserledi- gungen
Herkunfts- länder gesamt	2.228	30	366	382	279	1.171
darunter						
Afghanistan	652	1	15	22	150	464
Irak	332	1	106	60	34	131
Syrien	287	1	84	51	18	133
Türkei	92	12	21	19	7	33
Ungeklärt	80	-	24	16	4	36
Russische Föd.	75	-	8	19	5	43
Eritrea	74	4	5	7	6	52
Armenien	67	2	18	32	1	14
Nigeria	64	-	6	30	2	26
Iran	64	2	20	3	3	36
Libanon	61	1	19	5	13	23
Somalia	46	-	3	10	6	27
Jordanien	32	-	4	-	2	26
Äthiopien	25	-	-	5	4	16
Pakistan	25	-	7	9	2	7

3. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden anlassbezogen bzw. aufgrund konkreter sicherheitsrelevanter Hinweise anderer Behörden 2022 eingeleitet, und in wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Rücknahme bzw. zu einem Widerruf (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/940 darstellen)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2022	eingeleitete Wider- rufs- bzw. Rücknah- meprüf- verfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsver- bot		kein Wider- ruf/ keine Rück- nahme
				davon Rück- nahmen		davon Rück- nahmen		davon Rück- nahmen		davon Rück- nahmen	
Herkunfts- länder gesamt	2.008	1.415	29	-	294	9	235	216	45	4	812
darunter											
Syrien,	887	578	3	-	116	1	128	121	2	-	329
Afghanistan	290	201	2	-	29	-	15	14	6	-	149
Irak	197	142	2	-	44	1	31	28	4	-	61
Eritrea	102	79	1	-	19	1	17	14	1	-	41
Iran	102	114	2	-	27	1	3	3	1	1	81
Somalia	80	58	-	-	10	-	10	9	4	-	34
Ungeklärt	72	56	-	-	13	3	15	14	2	-	26
Türkei	54	31	9	-	5	-	2	2	1	-	14
Russische Föd.	34	13	2	-	6	-	1	1	2	-	2
Nigeria	16	7	-	-	-	-	-	-	-	-	7
Staatenlos	13	12	-	-	5	-	-	-	-	-	7
Sudan	11	8	1	-	1	-	-	-	-	-	6
Gambia	10	5	-	-	-	-	-	-	1	-	4
Guinea	10	7	-	-	-	-	1	1	4	-	2
Aserbaid- schan	10	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-

4. Wie viele Ladungen zu persönlichen Gesprächen im Rahmen von Wider-
rufs- bzw. Rücknahmeprüfungen gab es 2022?
- a) Wie viele dieser Ladungen betrafen sogenannte Fragebogenverfah-
ren?

Die Fragen 4 und 4a werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen be-
antwortet.

Im Jahr 2022 wurden 915 Ladungen zur Befragung versandt, davon betrafen
624 Ladungen das sog. Fragebogenverfahren.

- b) Wie viele solcher Befragungen fanden 2022 statt?

Im Jahr 2022 wurden 1.202 Personen befragt, davon 687 aus dem sog. Frage-
bogenverfahren.

- c) Welche Ergebnisse hatten die Prüfverfahren nach solchen Befragungen (bitte nach dem Schutzstatus, nach Widerruf bzw. Rücknahme bzw. kein Widerruf oder keine Rücknahme, nach Fragebogenverfahren – bitte hier nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren – und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022 Befragungen	Entscheidungen gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- Eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschieb- ungsverbot	kein Widerruf/ keine Rücknahme
Herkunftsländer gesamt	1.632	7	102	37	10	1.476
darunter						
Syrien	989	-	30	4	-	955
Irak	136	-	19	8	2	107
Eritrea	109	-	3	1	-	105
Ungeklärt	109	-	13	9	-	87
Afghanistan	73	-	2	-	-	71
Somalia	38	-	-	2	-	36
Iran	37	3	1	1	-	32
Nigeria	16	-	1	-	1	14
Türkei	15	2	4	2	-	7
Staatenlos	15	-	1	-	2	12
Pakistan	10	-	-	1	1	8
Äthiopien	9	-	2	-	2	5
Armenien	8	-	5	1	1	1
Jordanien	8	-	6	1	-	1
Libanon	8	-	4	2	-	2

Jahr 2022 davon im Fragebogen- verfahren	Entscheidungen gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- Eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschieb- ungsverbot	kein Widerruf/ keine Rück- nahme
Gesamt	320	0	20	0	0	299
darunter						
Syrien	231	0	10	0	0	221
Irak	31	0	2	0	0	29
Eritrea	30	0	1	0	0	29
Ungeklärt	18		4			13
Äthiopien	2	0	1	0	0	1

- d) In wie vielen Fällen angeordneter Befragungen wurden im Jahr 2022 Zwangsgelder festgesetzt oder andere Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen ergriffen, und inwieweit fanden diese Befragungen daraufhin statt oder waren gegebenenfalls Gegenstand eines gerichtlichen Streitverfahrens (und welche Rechtsprechung liegt hierzu gegebenenfalls vor)?

In acht Fällen angeordneter Befragungen wurden im Jahr 2022 Zwangsgelder festgesetzt. Andere Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen wurden nicht ergriffen. In zwei Fällen fanden daraufhin Befragungen statt. In einem Fall wurde ein gerichtliches Streitverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist weiterhin anhängig. Die übrigen Fälle befinden sich derzeit noch im Zwangsvollstreckungsverfahren und konnten somit noch nicht abgeschlossen werden.

5. Für welche Herkunftsländer wurde im BAMF seit der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/940 festgestellt, dass sich die dortige Lage nachhaltig und dauerhaft verbessert hat und deshalb in entsprechenden Fällen eine individuelle Widerrufsprüfung vorzunehmen ist (bitte nach Ländern und Datum auflisten), und wie lautet die jeweilige inhaltliche Begründung für diese Bewertung?

Es wurden keine weiteren Herkunftsländer im Sinne der Fragestellung festgestellt.

6. Wie viel Personal ist aktuell im BAMF an welcher Stelle mit der Aufgabe von Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, der Asylprüfung, von Dublin-Verfahren, der Qualitätssicherung und Prozessvertretung befasst, und wie sind die diesbezüglichen Planungen für die Zukunft (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Asyl (ohne Widerruf)*	1157,5	1091,5	47,8	2296,8
Widerrufsprüfung*	53,1	54,4	4,2	111,7
Prozess gesamt	171,4	173,7	35,8	381,0
dezentral*	161,4	166,4	16,7	344,6
zentral **	10,0	7,3	19,1	36,4
Qualitätssicherung (QS) gesamt	42,7	108,5	15,8	167,0
dezentral*	34,6	83,4	8,4	126,4
zentral **	8,1	25,1	7,4	40,6
Dublinverfahren gesamt	155,2	176,3	8,5	340,0
dezentral *	64,7	103,2	0,7	168,6
Dublinreferate**	90,5	73,1	7,8	171,4

* gemäß Personal-Ist Abfrage KW02 (09.01. - 13.01.2023)

** gemäß ZSD Stand 01.01.2023

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.01.2023)			
	mD	gD	hD
Prozess zentral	0,0	0,0	2,8
QS zentral	0,0	9,9	1,1
Dublinverfahren	53,8	49,2	7,5

Soll in VZÄ (Stand: 01.01.2023)			
	mD	gD	hD
Prozess zentral	10,0	7,0	21,9
QS zentral	8,0	35,0	8,5
Dublinverfahren	209,0	225,5	16,0

Personalplanung:

Asyl und Widerruf: Aktuell sind 93 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im mD und 116 VZÄ im gD in Ausschreibung.

Prozess: Aktuell sind 26 VZÄ im gD in Ausschreibung.

QS: Aktuell sind ein VZÄ im mD und fünf VZÄ im gD in Ausschreibung.

Dublinverfahren: Aktuell sind vier VZÄ im mD und 20 VZÄ im gD in Ausschreibung.

Die Personalplanung für den operativen Bereich hängt maßgeblich von den veränderlichen Aufgabenschwerpunkten des BAMF ab. Eine gleichbleibend gültige Aussage hierzu kann deshalb nicht getroffen werden. Alle verfügbaren Stellen werden in Ausschreibungsverfahren eingebracht, damit etwaige Abgänge frühzeitig ersetzt werden können.

7. Wie viele Widerrufe eines Schutzstatus gegenüber afghanischen Geflüchteten gab es von 2020 bis Mitte 2021 (bitte nach Schutzstatus und Quartalen differenzieren), und wie viele dieser Widerrufe wurden nach der Machtübernahme durch die Taliban durch Verwaltungsgerichte bzw. durch das BAMF (bitte differenzieren) wieder aufgehoben bzw. zurückgenommen?

Wie viele afghanische Staatsangehörige mit einem Widerruf ihres Schutzstatus wurden seit 2014 nach Afghanistan abgeschoben (bitte nach Jahr des Widerrufs bzw. der Abschiebung auflisten)?

Zu der letzten Teilfrage liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Afghanistan	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
	Gesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf / Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Wider- ruf / keine Rücknahme
1.Quartal 2020	3.118	-	33	28	104	2.953
2.Quartal 2020	8.930	-	76	29	98	8.727
3.Quartal 2020	5.132	3	88	47	143	4.851
4.Quartal 2020	5.818	-	106	53	178	5.481

Afghanistan	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
	Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Wider- ruf / keine Rücknahme
1.Quartal 2021	8.416	1	101	64	213	8.037
2.Quartal 2021	5.755	1	92	55	173	5.434

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2022 wurden durch die Verwaltungsgerichte 247 Entscheidungen mit dem Tenor „kein Widerruf/ keine Rücknahme“ sowie 260 Aufhebungen von Widerrufsentscheidungen des BAMF getroffen.

Zu Widerrufsentscheidungen des BAMF, die durch das BAMF wieder aufgehoben/zurückgenommen wurden, liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Widerrufe eines Schutzstatus gegenüber jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte, auch im Folgenden, differenzieren) gab es seit 2014 (bitte nach Herkunftsland, Status und Jahren differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien	Angelegte Widerruf- sprüfverfah- ren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Wider- ruf / keine Rücknahme
Jahr 2014	369	302	4	17	-	-	281
Jahr 2015	447	586	-	-	-	-	586
Jahr 2016	21	10	-	-	-	-	10
Jahr 2017	2.030	82	1	2	-	6	73
Jahr 2018	4.455	2.587	-	10	-	2	2.575
Jahr 2019	2.386	3.663	1	44	7	27	3.584
Jahr 2020	1.145	2.568	1	33	12	7	2.515
Jahr 2021	766	1.086	1	36	3	7	1.039
Jahr 2022	379	240	-	8	4	-	228

Irak	Angelegte Widerruf- sprüfverfah- ren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Wider- ruf / keine Rücknahme
Jahr 2014	1.680	1.798	-	17	1	-	1.780
Jahr 2015	871	1.093	1	1	-	-	1.091
Jahr 2016	324	259	-	9	1	-	249
Jahr 2017	17.718	340	-	13	-	2	325
Jahr 2018	8.783	8.951	-	107	1	1	8.842
Jahr 2019	15.999	12.964	2	392	19	12	12.539
Jahr 2020	20.261	26.873	4	490	12	9	26.358
Jahr 2021	7.497	14.149	2	242	18	11	13.876
Jahr 2022	3.156	1.843	-	105	10	11	1.717

- a) Wie wurden diese Widerrufe begründet (bitte nach Irak und Syrien unterscheiden), soweit es nicht um einzelfallbedingte Umstände geht, sondern um allgemeine Entwicklungen im Herkunftsland, die einen Widerruf des gewährten Schutzes rechtfertigen können sollen (bitte jeweils mit Datum auflisten, welche Änderungen von Herkunftsländerleitsätzen oder Dienstanweisungen oder anderen internen Vorgaben es hierzu gab und ausführen, worauf sich das BAMF dabei jeweils stützte)?

Bezogen auf das Herkunftsland Syrien wird regelmäßig von keiner dauerhaft und wesentlich geänderten Lage ausgegangen, die zu einem Widerruf der Schutzanerkennung führen könnte.

Für die Region Kurdistan-Irak ist hingegen eine Sachlagenänderung anzunehmen. Zu dieser Region zählen die Provinzen Dahuk, Erbil und Sulaymaniya. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31389 wird verwiesen.

Für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak gilt jedoch unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) (seit 1. Januar 2023 gültige Fassung des AsylG) grundsätzlich erfüllt sind. Dieser Personengruppe ist es – ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit der Rückkehr ist mit dem vom sog. Islamischen Staat (IS) verübten Völkermord an den Jesiden begründet.

- b) Gegen wie viele dieser Widerrufsbescheide seit 2015 wurde Klage erhoben, wie viele Gerichtsentscheidungen liegen hierzu vor, und was kann über den Ausgang dieser Gerichtsverfahren gesagt werden (bitte nach Herkunftsland, Status und Jahren differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien	Klage erhoben	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Widerruf/ keine Rücknahme	formelle Verfahrenserledigungen
Jahr 2015	-	1	-	-	-	-	1
Jahr 2016	-	-	-	-	-	-	-
Jahr 2017	8	-	-	-	-	-	-
Jahr 2018	9	6	-	-	-	1	5
Jahr 2019	47	20	-	2	-	6	12
Jahr 2020	26	12	-	1	2	-	9
Jahr 2021	18	20	-	3	1	11	5
01.01.– 30.11.2022	8	17	1	5	4	1	6

Irak	Klage erhoben	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Widerruf/ keine Rücknahme	formelle Verfahrenserledigungen
Jahr 2015	-	4	-	-	-	-	4
Jahr 2016	2	2	-	1	1	-	-
Jahr 2017	10	1	-	-	-	1	-
Jahr 2018	66	8	-	-	-	2	6

Irak	Klage erhoben	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft	Widerruf / Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Widerruf / keine Rücknahme	formelle Verfahrenserledigungen
Jahr 2019	242	32	-	15	1	1	15
Jahr 2020	288	69	-	26	5	3	35
Jahr 2021	142	177	-	93	4	9	71
01.01.– 30.11.2022	56	137	-	70	3	16	48

- c) Inwieweit hat das BAMF bei solchen Widerrufen von Schutzstatus jesidischer Flüchtlinge aus dem Irak bzw. aus Syrien berücksichtigt, dass ein Widerruf nach Artikel 1 Buchstabe C Nummer 5 Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht erfolgen soll, wenn dem zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe entgegenstehen, was aus Sicht der Fragestellenden insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfern oder Opfern oder Bedrohten eines Völkermords der Fall sein kann (vgl. auch § 73 Absatz 1 Satz 3 des Asylgesetzes – AsylG), und welche internen Vorgaben und Richtlinien im BAMF liegen hierzu vor (bitte so ausführlich wie möglich ausführen und mit Datums- und Inhaltsangabe auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. das BAMF aus der einstimmig vom Deutschen Bundestag beschlossenen Forderung, „Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5228, III., Forderung an die Bundesregierung Nummer 19; bitte so genau wie möglich ausführen, wie diese Forderung konkret umgesetzt werden soll)?

Die im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommende Wertung wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Asylverfahren einbezogen, die auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes und der Richtlinien der Europäischen Union für die Anerkennung der Asylberechtigung beziehungsweise die Zuerkennung internationalen Schutzes im Einzelfall geführt und entschieden werden. Dabei bezieht das BAMF bei seiner Einzelfallentscheidung unterschiedliche Erkenntnisse ein, die zumindest in Teilen auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegen.

- a) Wie waren die Entscheidungen zu jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak bzw. aus Syrien seit 2012 (bitte nach Herkunftsland, Status bzw. Ablehnungen bzw. formellen Entscheidungen und Jahren differenzieren und jeweils die bereinigte Schutzquote angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien	Entscheidungen über Asylanträge							
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Jahr 2012	2.648	27	470	2.027	1	8	115	99,7 %
Jahr 2013	2.129	23	501	1.464	-	11	130	99,4 %
Jahr 2014	2.548	93	1.607	527	2	5	314	99,8 %
Jahr 2015	4.186	68	3.688	9	34	6	381	99,8 %
Jahr 2016	5.180	44	3.072	1.652	60	12	340	99,8 %
Jahr 2017	2.469	8	730	1.234	32	20	445	99,0 %
Jahr 2018	884	6	219	328	11	6	314	98,9 %
Jahr 2019	703	4	242	167	23	1	266	99,8 %
Jahr 2020	613	-	246	227	8	3	129	99,4 %
Jahr 2021	596	-	168	252	2	1	173	99,8 %
Jahr 2022	845	3	132	618	3	1	88	99,9 %

Irak	Entscheidungen über Asylanträge							
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Jahr 2012	2.482	2	1.171	7	46	1.123	133	52,2 %
Jahr 2013	2.403	2	1.050	10	80	1.095	166	51,1 %
Jahr 2014	3.053	41	2.403	59	32	279	239	90,1 %
Jahr 2015	13.533	107	12.543	5	9	3	866	99,98 %
Jahr 2016	32.103	168	29.002	189	38	1.750	956	94,4 %
Jahr 2017	23.877	211	17.601	2.625	245	1.855	1.340	91,8 %
Jahr 2018	8.555	19	3.432	352	886	2.798	1.068	62,6 %
Jahr 2019	7.310	29	3.372	131	594	2.175	1.009	65,5 %
Jahr 2020	4.876	7	2.362	94	483	1.552	378	65,5 %
Jahr 2021	3.657	2	1.665	76	359	1.197	358	63,7 %
Jahr 2022	5.396	7	1.636	96	547	2.420	690	48,6 %

- b) Geht auch das BAMF – wie der Deutsche Bundestag (s. o.) – davon aus, dass die Verfolgung und Diskriminierung von Jesidinnen und Jesiden im Irak bzw. Syrien andauert, und führt dies in der aktuellen Entscheidungspraxis dazu, dass diesen Menschen Schutz gewährt wird (bitte so genau wie möglich und differenziert ausführen und begründen), und wenn nein, wie bewertet dies die Bundesregierung vor dem Hintergrund des genannten Bundestagsbeschlusses, und welche Konsequenzen werden hieraus gezogen?

Jesidischen Religionszugehörigen aus dem Irak beziehungsweise aus Syrien wird derzeit nicht allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit pauschal Schutz zuerkannt. Entscheidungen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung

anhand der aktuellen Situation und der vorhandenen Erkenntnisse zur individuellen Person getroffen (vgl. auch die Antwort zu Frage 9).

- c) Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung, dass die bereinigte Schutzquote bei jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak nach Berechnungen der Fragestellenden (vgl. Antwort zu Frage 1b auf Bundestagsdrucksache 18/7625, Anlage 1 zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/7538 und Antwort auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/5426) von 99,1 Prozent im Jahr 2015 (bezogen auf alle, nicht nur jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak), 91,8 Prozent im Jahr 2017 und 65,5 Prozent im Jahr 2019 auf nur noch 48,6 Prozent im Jahr 2022 gesunken ist (bitte ausführen)?

Vor dem Hintergrund des Völkermordes an den Jesidinnen und Jesiden hatte das BAMF eine sogenannte Gruppenverfolgung von Jesidinnen und Jesiden aus dem Nordirak festgestellt. Die bloße Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe genügte bereits für die Feststellung des Flüchtlingsschutzes oder der Asylberechtigung. Diese Gruppenverfolgung wurde ab Ende des Jahres 2017 angesichts der Verbesserung der Lage in den Wohngebieten der Jesidinnen und Jesiden nicht mehr angenommen. Entscheidungen zu jesidischen Geflüchteten werden seitdem im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen Situation in Irak und der vorhandenen Erkenntnisse zur individuellen Person getroffen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 9 und 9b).

- d) Geht auch das BAMF – wie der Deutsche Bundestag in seinem einstimmig beschlossenen Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/5528 – davon aus, dass „sich etwa 300 000 Êzidinnen und Êziden derzeit in den Camps für Binnenvertriebene in der Region Kurdistan-Irak, im Zentralirak oder in Syrien ohne Aussicht auf die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr in ihre Heimatregion [aufhalten]“ und „ihre sichere Rückkehr aufgrund der hoch volatilen Sicherheitslage, die noch immer in Sinjar vorherrscht, kaum möglich [ist]“ (ebd., I., S. 2, es folgen weitere Ausführungen zu destabilisierenden Faktoren im Nord-Irak), d. h. nach Auffassung der Fragestellenden, dass der Deutsche Bundestag in Bezug auf jesidische Flüchtlinge nicht von einer hinreichend stabilisierten und sicheren Lage in deren Herkunftsregion ausgeht (bitte so differenziert wie möglich ausführen und interne Herkunftsländerleit-sätze und Vorgaben hierzu nennen; wenn nein, wie wird das begründet)?

Nach Kenntnis des BAMF droht in der Region Kurdistan-Irak religiösen oder ethnischen Minderheiten gegenwärtig in der Regel keine Gewalt oder Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure. Die Situation in Sinjar ist jedoch weiterhin durch die Anwesenheit verschiedener bewaffneter Gruppen geprägt. Ehemals von Jesiden bewohnte Gebiete sind teilweise durch Milizen und andere Gruppen besetzt. Neben bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen kommt es in der Region regelmäßig zu Drohnen- und Luftangriffen des türkischen Militärs.

Die internen Vorgaben des BAMF sehen vor, dass eine sichere Rückkehr jedenfalls nicht grundsätzlich anzunehmen ist. Im Übrigen wird die Entscheidung aufgrund der aktuellen Situation und der vorhandenen Erkenntnisse im Einzelfall getroffen.

10. Wie werden im BAMF die Stabilität und die Sicherheit der Herkunftsregion für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak bzw. Syrien bewertet in Bezug auf die Frage, ob

- a) eine Rückkehr bzw. Abschiebung zumutbar ist oder Abschiebungshindernisse vorliegen,

Ob eine Rückkehr/Abschiebung zumutbar ist oder Abschiebungshindernisse vorliegen, wird anhand der aktuellen Situation und der vorhandenen Erkenntnisse im Einzelfall entschieden. Grundsätzlich wird derzeit die Stabilität und Sicherheit in Syrien niedriger bewertet als im Irak. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9d verwiesen.

- b) es für die Betroffenen eine inländische Fluchtalternative in deren Herkunftsland gibt,

Die Möglichkeit internen Schutzes wird stets im Einzelfall geprüft und bewertet. Während in Syrien in der Regel nicht auf internen Schutz verwiesen werden kann, ist interner Schutz im Irak im Ausnahmefall möglich.

- c) im Rahmen von Widerrufsprüfungen von einer dauerhaft und wesentlich geänderten Lage ausgegangen werden kann, so dass kein Schutzbedarf mehr besteht

(bitte alle Unterfragen so konkret wie möglich beantworten; interne Vorgaben und Leitsätze hierzu bitte jeweils mit Datum und kurzer Inhaltsangabe nennen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen.

11. Entsprach die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. November 2022 (8 A 4314/21) aufgehobene Begründung und Argumentation des BAMF in Bezug auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung eines jesidischen Kurden aus dem Nord-Irak, es liege in Bezug auf die Region Kurdistan-Irak eine Sachlagenänderung vor und es könne hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass der „Islamische Staat“ keine dauerhafte Kontrolle mehr über Gebiete der Region erlangen könne und dass auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung religiöser Minderheiten mehr bestünden (a. a. O., Randnummer 7), den internen Vorgaben und Herkunftsländerleitsätzen des BAMF, und wenn ja, werden diese Vorgaben gegebenenfalls geändert, nachdem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, „Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5228, III., Forderung an die Bundesregierung Nummer 19; bitte begründen und ausführen)?

Die Bundesregierung nimmt zu Gerichtsentscheidungen grundsätzlich keine Stellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen.

- a) Wird die Bundesregierung gegebenenfalls andere (z. B. politische) Schutzregelungen für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak bzw. aus Syrien veranlassen, falls das BAMF der Auffassung sein sollte, dass der vom Deutschen Bundestag geforderte Schutz im Rahmen von Asylverfahrens asylrechtlich nicht umsetzbar sein sollte, um den einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2023 umzusetzen (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung plant aktuell keine anderen Schutzregelungen im Sinne der Fragestellung.

- b) Wird das benannte Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. November 2022 vom BAMF allgemeingültig umgesetzt, d. h., dass bei jesidischen Flüchtlingen, die vom Völkermord bedroht oder betroffen waren, kein Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erfolgen darf, weil dem wegen der Unzumutbarkeit einer Rückkehr zwingende Gründe im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 3 AsylG entgegenstehen, oder wird eine solche Umsetzung und Regelung jedenfalls infolge des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2023 zum andauernden Schutz der jesidischen Flüchtlinge erfolgen (bitte ausführen, und wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages begründen)?

Wenn ja, wird die Annahme zwingender Gründe im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 3 AsylG, die einem Widerruf in diesen Fällen entgegenstehen, in allgemeingültiger Form intern angewiesen, oder soll es diesbezüglich zu Einzelfallprüfungen kommen, was nach Auffassung der Fragestellenden dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2023 entgegenstehen würde (bitte ausführen und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen.

- c) Wurden gegen das benannte Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. November 2022 seitens des BAMF Rechtsmittel eingelegt, und wenn ja, mit welcher Begründung, und wurden oder werden diese nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2023 gegebenenfalls wieder zurückgezogen (wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages zum andauernden Schutz der jesidischen Flüchtlinge begründen)?

Nein.

12. Wie viele jesidische Asylsuchende aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte differenzieren) gab es in Deutschland seit 2014 (bitte nach Jahren auflisten), wie vielen von ihnen wurde seit 2014 ein Schutzstatus erteilt (bitte nach Jahren auflisten und nach Status differenzieren), wie viele befinden sich noch im Asylverfahren bzw. wie viele von ihnen wurden abgelehnt oder auf andere EU-Länder zur Asylprüfung verwiesen (bitte nach Jahren differenzieren), und bei wie vielen jesidischen Geflüchteten aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte differenzieren) mit einem Schutzstatus war zuletzt eine Widerrufsprüfung anhängig, abgeschlossen (mit welchem Ergebnis) bzw. noch nicht eingeleitet (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Irak	Asylanträge Jesiden aus dem Irak			Entscheidungen über Asylanträge				
	insgesamt	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt	Erteilung eines Schutzstatus	Ablehnungen (unbegr./offens. unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen	
							Gesamt	davon: Entscheid. in Dublin-Verfahren
Jahr 2014	6.642	3.258	3.384	3.053	2.535	279	239	189
Jahr 2015	15.256	14.261	995	13.533	12.664	3	866	811
Jahr 2016	37.655	37.275	380	32.103	29.397	1.750	956	584
Jahr 2017	11.200	10.955	245	23.877	20.682	1.855	1.340	837
Jahr 2018	8.004	7.769	235	8.555	4.689	2.798	1.068	504

Irak	Asylanträge Jesiden aus dem Irak			Entscheidungen über Asylanträge				
	insgesamt	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt	Erteilung eines Schutzstatus	Ablehnungen (unbegr./offens. unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen	
							Gesamt	davon: Entscheid. in Dublin-Verfahren
Jahr 2019	5.812	5.546	266	7.310	4.126	2.175	1.009	326
Jahr 2020	3.445	3.238	207	4.876	2.946	1.552	378	112
Jahr 2021	4.309	4.148	161	3.657	2.102	1.197	358	149
Jahr 2022	3.761	3.614	147	5.396	2.286	2.420	690	423

Syrien	Asylanträge Jesiden aus Syrien			Entscheidungen über Asylanträge				
	insgesamt	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt	Erteilung eines Schutzstatus	Ablehnungen (unbegr./offens. unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen	
							Gesamt	davon: Entscheid. in Dublin-Verfahren
Jahr 2014	2.643	2.052	591	2.548	2.229	5	314	45
Jahr 2015	4.838	3.495	1.343	4.186	3.799	6	381	15
Jahr 2016	4.390	4.107	283	5.180	4.828	12	340	32
Jahr 2017	1.413	1.290	123	2.469	2.004	20	445	35
Jahr 2018	749	669	80	884	564	6	314	11
Jahr 2019	634	573	61	703	436	1	266	11
Jahr 2020	661	601	60	613	481	3	129	9
Jahr 2021	640	520	120	596	422	1	173	6
Jahr 2022	420	366	54	845	756	1	88	19

Am 31. Dezember 2022 waren 151 Asylverfahren von jesidischen Asylantragstellenden aus Syrien sowie 1.276 Asylverfahren von jesidischen Asylantragstellenden aus dem Irak anhängig.

Am 31. Dezember 2022 waren 805 Widerrufsprüfverfahren zu jesidischen Asylantragstellenden aus Syrien sowie 8.364 Widerrufsprüfverfahren zu jesidischen Asylantragstellenden aus dem Irak anhängig.

Die detaillierten Ergebnisse der Asylentscheidungen jesidischer Antragsteller können den Tabellen zu der Antwort zu Frage 9a, die Entscheidungen der Widerrufsprüfung den Tabellen zu der Antwort zu Frage 8 entnommen werden. Zu etwaigen bisher noch nicht eingeleiteten Widerrufsprüfverfahren liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

